



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung) der Gemeinde Kochel a. See**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).
- (2) Kindertageseinrichtungen sind gem. Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG):
  - a. Kinderkrippen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),
  - b. Kindergärten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG),
  - c. Kinderhorte (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG),
  - d. Einrichtungen in einem Kinderhaus (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG),
- (3) Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Zusätzlich werden Spiel- und Getränkegeld erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Abgabenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Abgabenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Abgaben werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abgabspflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Abgabspflicht besteht auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten fort.

#### § 4 Abgabenmaßstab

- (1) Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit ergibt sich aus der Elternbeitragsvereinbarung. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils eine Woche vor Monatsanfang beantragt werden. Für Umbuchungen außerhalb der Umbuchungszeiten (Mitte August bis Mitte September) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben.
- (4) Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Bei einer Änderung der Buchungszeit wird eine neue Elternbeitragsvereinbarung ausgestellt.
- (5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, für den ganzen Monat Abgaben für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 10 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

#### § 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten) und betragen für jeden angefangenen Monat:

##### a) Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt - Regelkindergebühren

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	190,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	219,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	247,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	276,00
5	mehr als 40 bis einschließlich 45	304,00

##### b) Kinder unter 3 Jahren - Krippenkindergebühren

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	300,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	345,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	390,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	435,00
5	mehr als 40 bis einschließlich 45	480,00

## **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr, nicht jedoch die Zusatzgebühr, für das 2. und die weiteren Kinder um 25 Prozent der Gebühr ermäßigt.
- (2) Ermäßigung auf Grund von Härtefällen kann darüber hinaus in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine geeignete Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, usw.).
- (3) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Abgabe nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Abgabepflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Abgabepflicht. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Abgabepflicht für den angefangenen Monat entstanden und diese Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgaben werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig. Die Abgabenschuldner sollen der Gemeinde Kochel a. See eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einrichten. Barzahlung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.

## **§ 8 Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

- (1) Neben den Gebühren wird für Spielmaterial, das verbraucht wird, sowie für die zur Verfügung gestellten Getränke und für die Naturalien (z.B. Kinderkochen) ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (2) Der Pauschalbetrag ist in den Kindertagesstättengebühren nach § 5 Abs. 1 nicht enthalten.
- (3) Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der

Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen bean-  
sprucht wurden (§ 6).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatz-  
zung) der Gemeinde Kochel a. See vom 30.07.2024 außer Kraft.

Kochel a. See, 20.05.2025



Jens Müller  
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am: 20.05.2025



Jens Müller  
Erster Bürgermeister